



**SPORTVERBAND
FLENSBURG e.V.**

Jugendordnung der Sportjugend im Sportverband Flensburg e.V.

Name und Sitz § 1

Die Sportjugend Flensburg ist die Jugendorganisation im Sportverband Flensburg e.V. Sie wird von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen (zusammengefasst Jugendliche) im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) der dem Sportverband Flensburg e.V. angehörenden Vereine und Verbände und den von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Sitz der Sportjugend Flensburg ist Flensburg. Die Jugendordnung ist nach § 11 der Satzung des Sportverbandes Flensburg e.V. aufgestellt.

Zweck § 2

Die Sportjugend strebt an durch Jugendarbeit Jugendlichen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die Sportjugend trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen. Sie vertritt die Interessen junger Menschen, die bis zum 31.12. des Vorjahres noch nicht 27 Jahre alt sind.

Grundsätze § 3

Die Sportjugend Flensburg arbeitet im Rahmen des Sportverbandes Flensburg e.V. und behandelt alle Jugendangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Über die der Sportjugend Flensburg zufließenden Geldmittel entscheidet sie selbständig und in eigener Verantwortung. Die Sportjugend Flensburg informiert den Vorstand des Sportverbandes Flensburg e.V. über beabsichtigte Maßnahmen.

Die Sportjugend Flensburg bekennt sich zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend Flensburg ist parteipolitisch neutral. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.

Mitgliedschaft § 4

Mitglied in der Sportjugend Flensburg sind alle Jugendgruppen und -abteilungen, der dem Sportverband Flensburg e.V. angeschlossenen Vereine und Verbände. Für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Sportverbandes Flensburg e. V. Anwendung.

Organe § 5

Organe der Sportjugend Flensburg sind

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Vorstand der Sportjugend.

Jugendversammlung § 6

Oberstes Organ der Sportjugend Flensburg ist die Jugendversammlung. Sie wird vertreten durch Delegierte der Vereine und Verbände. Die Vertretung durch andere Delegierte der Vereine und Verbände ist zulässig. Die Jugendversammlung sollte im ersten Quartal jedes Jahres stattfinden. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich oder per elektronischer Nachricht unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Jugendversammlung kann als physische oder virtuelle Präsenzversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden.

Die Vereine erhalten folgende Zahl an Delegierten:

	bis	50	Mitglieder	1 Delegierte oder Delegierter
51	bis	100	Mitglieder	2 Delegierte
101	bis	200	Mitglieder	3 Delegierte
201	bis	500	Mitglieder	4 Delegierte
501	bis	1000	Mitglieder	5 Delegierte
	über	1000	Mitglieder	6 Delegierte

Die Verbände erhalten:

	bis	200	Mitglieder	1 Delegierte oder Delegierter
201	bis	1000	Mitglieder	2 Delegierte
	über	1000	Mitglieder	3 Delegierte

Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jugendordnung und deren Änderung
- b) Wahl des Vorstandes der Sportjugend
- c) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes der Sportjugend
- d) Wahl der Delegierten für den Flensburger Jugendring (§10)

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder (§4) dies verlangen. Außerdem kann der Vorstand der Sportjugend eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

Beschlussfassung § 7

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beschlussfassung über die Jugendordnung und Änderungen sind nur bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Jugendversammlung auf einer ordentlich einberufenen Jugendversammlung oder außerordentlichen Jugendversammlung möglich. Änderungsanträge müssen bei Einberufung zur Jugendversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Änderungsanträge müssen spätestens jeweils zum 31. Dezember dem Vorstand der Sportjugend bekanntgegeben werden.

Vorstand der Sportjugend § 8

Der Vorstand der Sportjugend wird aus der Mitte der Jugendversammlung gewählt und besteht aus der Mitte der Jugendversammlung gewählt und besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden der Sportjugend
- b) bis zu vier weiteren Vorstandmitgliedern

Es ist anzustreben, dass der Vorstand der Sportjugend geschlechterparitätisch besetzt wird und sich aus mindestens der Hälfte an U27-Mitgliedern zusammensetzt. Der Vorstand der Sportjugend kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

Der Vorstand der Sportjugend hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- b) Durchführung der ihm besonders übertragenden Aufgaben
- c) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder

Der Vorstand der Sportjugend nimmt eine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder selbständig vor, wobei der Vorstand der Sportjugend aus seinen Reihen eine / einen stellvertretende/n Vorsitzende/n der Sportjugend wählt.

Der Vorstand der Sportjugend ist von der / dem Vorsitzenden der Sportjugend einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der Sportjugend während der Wahlzeit aus oder kann die Jugendversammlung nicht alle Ämter besetzen, kann sich der Vorstand der Sportjugend bis zur nächsten Jugendversammlung selbst kommissarisch ergänzen. Tritt ein Mitglied des Vorstandes der Sportjugend während der Wahlzeit aus dem Mitgliedsverein oder -verband aus und gehört keinem anderen Mitgliedsverein oder -verband an, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand der Sportjugend.

Vorsitzende/r der Sportjugend § 9

Die / der Vorsitzende der Sportjugend ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes der Sportjugend und Mitglied im Vorstand des Sportverbandes Flensburg e.V. . Sie/er wird auf vier Jahre gewählt und vertritt die Sportjugend Flensburg nach außen. Bei der Wahl muss sie / er das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Vorstandmitglieder § 10

Die bis zu vier weiteren Vorstandmitgliedern sind gleichberechtigte Mitglieder im Vorstand der Sportjugend und werden auf zwei Jahre gewählt. Eine alternierende Wahl ist vorgesehen. Wiederwahl ist zulässig.

Flensburger Jugendring § 11

Die Sportjugend Flensburg ist Mitglied im Flensburger Jugendring. Die Delegierten für die Vollversammlung des Flensburger Jugendringes sind auf der Jugendversammlung zu wählen und sollten nicht älter als 27 Jahre sein.

Auflösung § 12

Für den Fall der Auflösung der Sportjugend Flensburg ist sicherzustellen, dass verbleibendes Vermögen der Sportjugend Flensburg weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

Inkrafttreten § 13

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft. Noch nach der bisherigen Jugendordnung gewählte Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

Letzte Änderung: Flensburg, 27.03.2021